

## **Sicherheit von Pufferballs und ähnlichen Produkten**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-023-22**



**August 2022**

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, zu prüfen, ob bzw. inwieweit am österreichischen Markt befindliche Pufferballs bzw. Fluffy-Bälle und ähnliche Produkte den Anforderungen der Spielzeugverordnung entsprechen, insbesondere ob sie die Anforderungen der europäischen Norm EN 71 Teil 1 „Mechanische und physikalische Sicherheit von Spielzeug“ erfüllen.

37 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 14 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- zehn Proben wurden als „Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren“ eingestuft, alle zehn wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:
  - neun Proben wiesen Kleinteile auf, das Erstickungsrisiko wurde als „ernstes Risiko“ bewertet und die Proben als „gesundheitsschädlich“ beanstandet
  - eine Probe wurde aufgrund von ablösbaren Kleinteilen und einer erhöhten Keimzahl beanstandet, das Risiko wurde insgesamt als „hohes Risiko“ beurteilt und damit als „nicht den Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung 2011 entsprechend“ beanstandet
  - eine Probe wurde zusätzlich zur Beanstandung als „gesundheitsschädlich“ aufgrund von Sicherheitsmängeln beurteilt (Füllmaterial zugänglich)
  - bei allen zehn Proben lagen Kennzeichnungsmängel vor.
- 27 Proben wurden als „Spielzeug für Kinder ab 3 Jahren“ eingestuft, davon wurden vier Proben beanstandet:
  - eine Probe wurde aufgrund von Sicherheitsmängeln beanstandet (Strangulationsgefahr aufgrund einer zu langen/elastischen Yoyo-Schnur)
  - eine Probe wies Kennzeichnungsmängel auf (mangelhafter Warnhinweis)
  - zwei Proben wurden wegen einer mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet.

## Hintergrundinformation

Gemäß der Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF, darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wonach es bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch, entsprechend dem Verhalten von Kindern, die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer:innen oder Dritter nicht gefährden darf. Und wenn es, die in Anlage 2 angeführten, besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

„Puffer-“ oder „Fluffyball“ bestehen aus einem weichen, gummiartigen Kunststoff und sind typischerweise mit vielen „Stacheln“ aus demselben Material besetzt. Ist an diesen Bällen ein elastisches Band (aus demselben Material wie der Ball selbst) befestigt, spricht man gemäß EN 71 Teil 1 von einem „YoYo-Ball“. Sowohl Fluffy/Puffer Balls als auch YoYo-Bälle wurden bisher als Spielzeug für Kinder über 3 Jahren eingestuft.

Mittlerweile gibt es aus diesem elastischen, weichen Kunststoffmaterial aber auch „Bälle“ in Form verschiedener Tiere (Teddybären, Raupen, Hunde etc.), die auch Kinder unter 3 Jahren ansprechen. Die Alterseinstufung dieser Spielzeuge wurde auf europäischer Ebene diskutiert und

in der Leitlinie 18 zur Anwendung der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug „Alterseinstufung von Pufferbällen, Pufferfiguren, Puffertieren und Yoyo-Bällen“ 2019 veröffentlicht (<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/37141>).

Aufgrund der Materialbeschaffenheit (weiches, elastisches Material) sind u. a. die stachelartigen Fortsätze dieser Produkte ablösbar. Für Kinder unter 3 Jahren können ablösbare oder auch vorhandene Kleinteile einen Sicherheitsmangel darstellen. Liegt bei einem Spielzeug ein Sicherheitsmangel vor, ist eine Risikobewertung durchzuführen. Ergibt diese Risikobewertung ein „ernstes Risiko“, erfolgt eine Beurteilung als „gesundheitsschädlich“. In allen anderen Fällen (z. B. bei „mittlerem“ oder „hohem Risiko“) erfolgt eine Beanstandung als „Verordnungsverstoß“. Die Risikobewertung hinsichtlich der ablösbaren bzw. vorhandenen Kleinteile in dieser Produktgruppe basiert auf der Bewertung der nötigen Ablösekraft und der Beschaffenheit des abgelösten bzw. vorhandenen Teils. Ist dieser Teil klein und auch elastisch, ist das Erstickungsrisiko geringer als bei Teilen, die groß genug sind, im Rachenbereich stecken zu bleiben und im schlimmsten Fall zu einer Erstickung führen.

Bereits 2016 wurde eine Aktion (A-039-16) hinsichtlich derartiger Produkte durchgeführt. Bei allen eingereichten Proben, die als „für Kinder unter 3 Jahren ansprechend“ eingestuft wurden, wurde auf ablösbare Kleinteile hingewiesen (aufgrund der ungeklärten Frage der „offiziellen“ Alterseinstufung war zu diesem Zeitpunkt eine Beanstandung nicht möglich). Bei der gleichgestalteten Aktion A-036-20 wurde dann eine Einstufung der Proben für „Kinder unter 3 Jahren“ und „Kinder über 3 Jahren“ vorgenommen. Im Fall von ablösbaren Kleinteilen, bei Produkten, die für „Kinder unter 3 Jahren“ einzustufen waren, wurden damit Beurteilungen als „gesundheitsschädlich“ und Beanstandungen hinsichtlich Nicht-Einhaltung der Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung 2011 ausgesprochen.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 37

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 37,8 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten gesamt**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	23	62,2	(46 %; 76 %)
beanstandet	14	37,8	(24 %; 54 %)
gesamt	37	100,0	---

**Tabelle 2: Beurteilungsquoten - Spielzeug für Kinder ab 3 Jahren**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	23	85,2	(67 %; 94 %)
beanstandet	4	14,8	(6 %; 33 %)
gesamt	27	100,0	---

**Tabelle 3: Beurteilungsquoten - Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	0	0	(0 %; 24 %)
beanstandet	10	100,0	(76 %; 100 %)
gesamt	10	100,0	---

#### Überblick der gesamten Proben

Insgesamt waren 37,8 % aller untersuchten Proben zu beanstanden; 24,3 % der Proben waren als „gesundheitsschädlich“ zu beurteilen, 8,1 % der Proben wurden aufgrund von Sicherheitsmängeln als nicht der Spielzeugverordnung entsprechend beanstandet. 29,7 % der eingereichten Proben wiesen Kennzeichnungsmängel auf, 5,4 % aller Proben wurden aufgrund einer mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet.

#### Überblick der Ergebnisse über Sicherheits- und Kennzeichnungsmängel von „Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren“:

Zehn der 37 eingereichten Proben waren gemäß der eingangs genannten Leitlinie und damit aufgrund der Beschaffenheit in die Kategorie „Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren“ einzustufen (27 %). Alle in diese Kategorie eingestuften Proben wiesen Sicherheitsmängel aufgrund ablösbarer Kleinteile auf.

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Bei neun dieser Proben (90 %) waren die abgelösten Teile so beschaffen, dass das Erstickungsrisiko als „ernstes Risiko“ eingestuft wurde. Dies begründete eine Beanstandung als „gesundheitsschädlich“.

Bei einer Probe (10 %) waren kleine Teile ablösbar, die ein Erstickungsrisiko darstellten. Durch die Ablösung der Kleinteile wurde das Füllmaterial zugänglich, das zudem eine mikrobiologische Kontamination aufwies. Insgesamt wurde dieses Produkt als Spielzeug mit „hohem Risiko“ eingeschätzt. Demzufolge wurde die Probe aufgrund der Nicht-Einhaltung der Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung 2011 beanstandet.

Bei einer weiteren Probe war nach Ablösen diverser Kleinteile, die bereits zu einer Beurteilung als „gesundheitsschädlich“ geführt hatten, das Füllmaterial zugänglich. Aus diesem Grund war eine weitere Beanstandung hinsichtlich Nicht-Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich.

Alle in der Kategorie „Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren“ untersuchten Proben (zehn) wiesen Kennzeichnungsmängel auf. Grund dafür war die Anbringung des altersgruppenspezifischen Warnhinweises „Nicht geeignet für Kinder unter 3 Jahren“. Gemäß der Spielzeugverordnung 2011 darf Spielzeug nicht mit einem oder mehreren der in Anlage 5 Teil B genannten spezifischen Warnhinweisen versehen werden, wenn diese dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften widersprechen. Da alle Proben hinsichtlich ihrer Beschaffenheit auch für Kinder unter 3 Jahren ansprechend waren, war in diesen Fällen die Anbringung dieses Warnhinweises nicht erlaubt.

#### Überblick der Ergebnisse über Sicherheits- und Kennzeichnungsmängel von „Spielzeug für Kinder ab 3 Jahren“:

27 der 37 eingereichten Proben waren aufgrund ihrer Beschaffenheit der Kategorie „Spielzeug für Kinder ab 3 Jahren“ zugehörig (73 %).

Eine Probe dieser Kategorie (ein Yoyo-Puffer-Ball) wies Sicherheitsmängel auf. Das Verhältnis Masse zu Elastizitätskonstante lag bei dieser Probe über dem in der EN 71 Teil 1 genannten Grenzwert. Dies führte zur Beanstandung hinsichtlich der Spielzeugverordnung 2011.

Bei einer Probe wurden Kennzeichnungsmängel festgestellt. Bei dieser Probe waren kleine Teile im Sinne von EN 71 Teil 1 Ziffer 8.2 ablösbar, damit ist das Spielzeug nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet und muss einen korrekten Warnhinweis nach EN 71 Teil 1 Ziffer 7.2 und Anlage 5 Teil B der Spielzeugverordnung 2011 aufweisen. Dieser fehlte bei der Probe.

---

## Impressum

### Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.